



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1990

Berlin, den 23. Januar 1990

Teil II Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
21.12. 89	Bekanntmachung zum Protokoll vom 24. Februar 1988 zur Bekämpfung rechtswidriger Gewalthandlungen auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen, in Ergänzung der Konvention zur Bekämpfung rechtswidriger Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt, Montreal, 23. September 1971	1
4. 1. 90	Mitteilung über eine Bankenvereinbarung zwischen der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik und der Deutschen Bundesbank	8

**Bekanntmachung
zum Protokoll vom 24. Februar 1988 zur Bekämpfung
rechtswidriger Gewalthandlungen auf Flughäfen, die
der internationalen Zivilluftfahrt dienen,
in Ergänzung der Konvention zur Bekämpfung
rechtswidriger Handlungen gegen die Sicherheit
der Zivilluftfahrt, Montreal, 23. September 1971
vom 21. Dezember 1989**

Entsprechend § 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 1988 zum Protokoll vom 24. Februar 1988 zur Bekämpfung rechtswidriger Gewalthandlungen auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen, in Ergänzung der Konvention zur Bekämpfung rechtswidriger Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt, Montreal, 23. September 1971 (GBl. II 1989 Nr. 1 S. 1) wird hiermit bekanntgegeben, daß das Protokoll gemäß seinem Artikel VI am 6. August 1989 für alle Mitgliedstaaten des Protokolls und damit auch für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten ist. Die Konvention zur Bekämpfung rechtswidriger Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt vom 23. September 1971 und die deutsche Übersetzung (Bekanntmachung vom 15. Mai 1972, GBl. I Nr. 8 S. 100) werden nachstehend noch einmal veröffentlicht.

Berlin, den 21. Dezember 1989

Der Sekretär des Staatsrats
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Elchler

(Übersetzung*)

**Konvention
zur Bekämpfung rechtswidriger Handlungen
gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt**

Die Partnerstädte dieser Konvention haben
in Anbetracht der Tatsache, daß rechtswidrige Handlungen
gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt die Sicherheit von

* anhand des englischen Textes der Konvention neu durchgesehen
und redaktionell überarbeitet

Personen und Eigentum gefährden, die Durchführung des Flugverkehrs ernsthaft beeinträchtigen und das Vertrauen der Völker der Welt in die Sicherheit der Zivilluftfahrt untergraben;

in Anbetracht der Tatsache, daß das Auftreten solcher Handlungen ernste Besorgnis hervorruft;

in Anbetracht der Tatsache, daß es zum Zwecke der Abschreckung von solchen Handlungen dringend erforderlich ist, geeignete Maßnahmen zur Bestrafung der Täter festzulegen,

folgendes vereinbart:

Artikel I

1. Eine Person begeht eine Straftat, wenn sie rechtswidrig und vorsätzlich
 - a) einen Gewaltakt gegen eine Person an Bord eines im Flug befindlichen Luftfahrzeuges begeht, wenn dieser Akt geeignet ist, die Sicherheit dieses Luftfahrzeuges zu gefährden;
oder
 - b) ein in Betrieb befindliches Luftfahrzeug zerstört oder einem solchen Luftfahrzeug Beschädigungen zufügt, die es flugunfähig machen oder die geeignet sind, seine Sicherheit im Flug zu gefährden;
oder
 - c) einen Gegenstand oder eine Substanz auf beliebige Weise in ein in Betrieb befindliches Luftfahrzeug bringt oder bringen läßt, die geeignet sind, dieses Luftfahrzeug zu zerstören oder ihm Beschädigungen zuzufügen, die es flugunfähig machen oder die geeignet sind, seine Sicherheit im Flug zu gefährden;
oder
 - d) Flugsicherungseinrichtungen zerstört oder beschädigt oder ihren Betrieb stört, wenn eine solche Handlung geeignet ist, die Sicherheit von Luftfahrzeugen im Flug zu gefährden;
oder
 - e) Informationen übermittelt, von denen sie weiß, daß sie falsch sind, und damit die Sicherheit eines Luftfahrzeuges im Flug gefährdet.
2. Eine Person begeht ebenso eine Straftat, wenn sie:
 - a) versucht, eine der in Absatz 1 dieses Artikels erwähnten Straftaten zu begehen;
oder